



## **Gemeinde Eptingen**

---

# **Reglement über die Feuerwehrrpflichtersatzabgabe**

Vorprüfung Kanton:	07.02.2014
Vorprüfung Gebäudeversicherung BGV:	07.02.2014
Beschluss des Gemeinderates:	24.02.2014
Beschluss der Gemeindeversammlung:	19.03.2014
Fakultative Referendumsfrist:	18.04.2014
Genehmigung Regierungsrat:	11.06.2014

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Eptingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## **§ 1 Regelungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Feuerwehropflichtersatzabgabe.

<sup>2</sup> Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten vom 01. Januar 2014 des Zweckverbandes Feuerwehr Bülchen.

## **§ 2 Feuerwehropflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)**

<sup>1</sup> Die Feuerwehropflichtersatzabgabe (kurz: Ersatzabgabe) beträgt 9% der Staatssteuer.

<sup>2</sup> Die minimale Ersatzabgabe beträgt 100 Franken, die maximale Ersatzabgabe 400 Franken.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird für das Steuerjahr entrichtet und wird zusammen mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig. Vergütungszins für vorherige Zahlungen und Verzugszins für nachherige Zahlungen sind identisch mit den Zinssätzen bei der Gemeindesteuer.

## **§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)**

<sup>1</sup> Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Feuerwehropflichtpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehropflichtdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft im selben Haushalt leben.
- b) Geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen.
- c) Feuerwehropflichtpflichtige, die in einer von der BGV anerkannten Betriebsfeuerwehropflichtdienst leisten.
- d) Weitere vom Feuerwehrrat bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

<sup>2</sup> Unterliegt nur ein Ehegatte oder Partner im gleichen Haushalt der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

## **§ 4 Verfügung und Anfechtung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehropflichtdienstes die Entrichtung der Feuerwehropflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung der Gemeindeverwaltung festgelegt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen und Beschwerde Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

## § 5 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. März 2014.

Namens der Einwohnergemeinde Eptingen

Die Präsidentin:

Der Verwalter



Renate Rothacher



Thomas Marti

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 11. Juni 2014 genehmigt.